

Wer wurde schon einmal wegen einer Note verklagt?

Beitrag von „zasa“ vom 11. Januar 2015 11:23

Hallo!

Jeder kennt es, alle finden es unangenehm: Eltern machen Stress wegen der Note. Ich hab das mal gegoogelt: Im Internet konnte ich keine Fälle finden, bei denen die Eltern erfolgreich geklagt hatten. Auf jeden Fall ist es aber stets sehr kräftezehrend, sich mit unangenehmen Eltern auseinanderzusetzen. Wer hat solche Erfahrungen gesammelt? Wie gut muss ich die mündliche Mitarbeit eigentlich dokumentieren, damit ich nichts zu befürchten habe? Zu diesem Thema kursieren viele Gerüchte, aber etwas Handfestes konnte ich nicht finden.

Beitrag von „Friesin“ vom 11. Januar 2015 11:51

Verklagt nicht.

Eltern eines Schülers, der auch wegen meinem Fach wiederholen musste, hatten sich bei der SL beschwert und Einsicht in die mündlichen Noten verlangt.

Die konnte ich ihnen schriftlich vorlegen, mit Datum, und fertig.

Ich notiere mir immer, wer wann welche mündliche Note bekommt (Fritz am 33. Febr. eine 4 in der Vokabelabfrage, Susi am 34. Febr. eine 3 in der Formenabfrage)

Bei mündlichen Noten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und auch die Mitarbeit enthalten, mache ich mir zwischendurch immer mal Notizen (35. Febr. Hartmut arbeitet gar nicht,/- besonders gute mündliche Beiträge von Herbert usw).

Jede Stunde aber könnte ich das nicht machen, weil die Zeit zwischen 2 Schulstunden gar nicht ausreicht. Abgesehen davon halte ich es für kontraproduktiv, Schülern nach jeder Stunde Noten zu erteilen.

Ganz wichtig ist Transparenz, für die Schüler, oft auch für die Eltern.

Und ich halte es auch für wichtig,

- a. mehr als nur eine mündliche Note im Halbjahr zu erteilen
 - b. bei allen Schülern etwa gleich viele mündliche Noten zu machen, also nicht bei X 10 mündliche, bei Y nur zwei mündliche Noten
-

Beitrag von „DeadPoet“ vom 11. Januar 2015 12:32

Gegen einzelne Noten kann man soweit ich weiß nicht klagen. Wenn überhaupt, dann nur gegen die Zeugnisnote (und nach Ansicht unseres Schulleiters auch nur, wenn wegen der Note der Schuler nicht vorrückt), denn nur das ist ein Verwaltungsakt.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Januar 2015 13:08

Die Ausgangsfrage ist eigentlich sachlich falsch gestellt, da Lehrkräfte und Schulen nicht wegen einer Note verklagt werden können.

Normalerweise ist gegen einzelne (Zeugnis-)Noten ohne zugehörigen Verwaltungsakt nur eine Beschwerde bei der Schulleitung möglich. Ein weiterer Rechtsweg ist nicht vorgesehen. (vgl. hier auch eine parallele Diskussion bei recht.de)

Anders sieht es bei Zeugnissen aus, die auch einen Verwaltungsakt enthalten. Ein solcher Akt wäre eine (Nicht-)Versetzung oder -zulassung oder ein (Nicht-)Bestehen einer Abschlussprüfung wie beispielsweise dem Abitur.

Gegen Verwaltungsakte kann man Widerspruch einlegen, welcher wiederum der Schulaufsicht vorgelegt werden muss, wenn die Schulleitung ihn negativ bescheidet. Sollte die Schulaufsicht den Widerspruch ebenfalls ablehnen, ist eine Klage vor dem Verwaltungsgericht möglich.

Als Lehrkraft hat man rein juristisch in der Regel nichts zu befürchten, es sei denn man hat schuldhaft oder aus Fahrlässigkeit falsch gehandelt. Selbst der erfolgreiche Widerspruch von Eltern führt ja letztlich nur zur Abänderung einer Zeugnisnote bzw. des dazugehörenden Verwaltungsaktes.

Beitrag von „marie74“ vom 11. Januar 2015 16:25

Einmal hatten sich vehement Eltern wegen Noten in schriftlichen Leistungskontrollen beschwert. Auf Anweisung des Schulleiters hatte ich alle "schlechten" Noten zu streichen.

Dies habe ich allerdings auch so im Notenheft vermerkt: "Noten wurden auf Anweisung des SL" gestrichen.

Damals hatte ich mich wahnsinnig aufgereggt und konnte einige Nächte nicht schlafen. Während des restlichen SJ hatten die Schüler nur noch gute Noten und was im nächsten SJ passierte, weis ich nicht, Es handelte sich damals um ein 3. LJ Bürokaufleute, die nur im 3. LJ in einem Prüfungsfach unterrichtet hatte. Jedoch fühlte ich mich damals von der SL und den Kollegen

(inb. Fachbereichstleitung) im Stich gelassen.

Da ich Angestellte bin, kann ich ja auch nicht eine Anweisung der SL ignorieren.

Beitrag von „fossi74“ vom 11. Januar 2015 16:39

Zitat von marie74

Einmal hatten sich vehement Eltern wegen Noten in schriftlichen Leistungskontrollen beschwert. Auf Anweisung des Schulleiters hatte ich alle "schlechten" Noten zu streichen.

Ich gehe davon aus, dass Du den Sachverhalt leicht verkürzt wiedergegeben hast. Ansonsten klingt die Geschichte - sorry - nicht sehr glaubwürdig. Im Übrigen hättest Du Dich gerade als Beamtin den Anweisungen des Schulleiters beugen müssen; als Angestellte hast Du da wesentlich mehr Möglichkeiten.

Viele Grüße

Fossi

Beitrag von „Mikael“ vom 11. Januar 2015 17:03

Zitat von fossi74

Im Übrigen hättest Du Dich gerade als Beamtin den Anweisungen des Schulleiters beugen müssen

Nein, die Noten vergibt die Fachlehrkraft in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Der SL kann eine Lehrkraft auffordern, die Bewertung noch einmal vorzunehmen, aber sie kann nicht die Note eigenmächtig ändern. Vor einiger Zeit gab es einen Skandal, der durch die Presse ging, weil ein SL die Abiturnoten in einer Klausur eigenmächtig verbessert hat (und somit den zuständigen Fachprüfungsausschuss übergangen hat). Man muss natürlich den Mut haben, einfach "Nein" zu sagen, wenn der SL eine andere Note will.

Gruß !

Beitrag von „marie74“ vom 11. Januar 2015 17:09

Ja, ich habe die Geschichte verkürzt wiedergegeben. Der Anweisung des SL ist vorher eine Gesprächsrunde mit den Schülervertretern und den Elternvertretern vorausgegangen. Bevor es dazu kam, hatte jemand anonym an die Schule geschrieben und sich über meine schriftliche Leistungsbewertungen in Leistungskontrollen beschwert und der SL "gedroht", dass man eine "Dienstaufsichtsbeschwerde" an das Schulamt schreiben würde. Die Fachleitung hat sich komplett herausgehalten und hat mich nicht unterstützt, ob die 2 LKs zu leicht oder zu schwer wären.

Das grundsätzliche Problem war aber, dass die Klasse vorher 2 SJ bei einer anderen Lehrerin hatten und auf Grund deren Krankheit ca. 40 Stunden aus dem 2.SJ fehlten. Als ich das zu Beginn des SJ erkannte, hatte ich das Tempo der Stoffvermittlung erheblich beschleunigt, um Lücken aufzufüllen. Dies führte definitiv zu einer "Überforderung" der Schüler und den schlechten Ergebnissen in den Leistungskontrollen.

In dem Gespräch hat dann der SL festgelegt, dass die Noten der schriftlichen Leistungskontrollen zu streichen sind. Die Begründung war, dass ich ein zu hohes Anforderungsniveau gewählt hatte. Nur die Noten 1 und 2 sollten stehen bleiben.

Und das habe ich auch gemacht. Dies ist übrigens nicht unüblich, dass der SL solche Entscheidungen trifft. Dies kann einzelne Schüler oder einzelne Noten betreffen. Ca. 2 Jahre später musste noch einmal eine einzelne Note bei einer Schülerin streichen, weil die Mutter sich beschwerte und tatsächlich im Schulamt angerufen hatte. Die Begründung war, dass ich die zulässige Korrekturzeit bei einer Hausarbeit überschritten hätte. Unterrichtsbegleitende Bewertungen sind zeitnah zu erfolgen und nicht erst nach 4 Wochen. Die maximale Korrekturfrist in Sachsen-Anhalt ist bei Klausuren im Abitur auf 3 Wochen festgelegt.

Auch bei anderen Kollegen ist dies üblich, dass schlechten Noten zu streichen sind. Insbesondere in Klassenarbeiten oder Klausuren. Klassenarbeiten oder Klausuren mit einem schlechten Ergebnis werden hier in Sachsen-Anhalt sehr oft von der SL nicht genehmigt. Dann muss man die [Klassenarbeit](#) oder Klausur mit einem niedrigeren Anforderungsniveau noch mal schreiben.

Und als Angestellte halte ich mich nun an diese Dienstanweisungen der Schulleitung. Es hat mir einmal gereicht, von der SL vor den Schülern und den Lehrern durch den Kakao gezogen zu werden. Das mache ich nicht noch einmal mit.

Übrigens, die Klasse Bürokaufleute im 3. LJ hat dann damals recht schlecht in der IHK-Prüfung abgeschnitten. Aber mir wurde eben gesagt, dass es nicht die Aufgabe der Berufsschule ist, auf

die IHK-Prüfung vorzubereiten. Vielmehr sollten wir aufpassen, dass wir alle Themen im Klassenbuch stehen haben, damit man als Schule beweisen könnte, dass man alles behandelt hat. Und man sollte mit schlechten Noten nicht die Chancen der Azubis versauen, mit einem guten Zeugnis abzuschließen.

Beitrag von „marie74“ vom 11. Januar 2015 17:16

Wir haben diese "Einmischung" der Schulleitung auch schon mehrfach im Klassenzimmer diskutiert und sind sehr unzufrieden damit und wir haben den Eindruck, dass das Schulamt Klagen von Eltern vermeiden möchte und daher auf die SL einwirken, den Beschwerden von Eltern nachzugeben.

Beitrag von „Josh“ vom 11. Januar 2015 18:07

Hier in Österreich kommt es beim Jahreszeugnis immer wieder zu Einsprüchen der Eltern. Der Lehrer muss die Notenhebung dann schriftlich rechtfertigen und dem Einspruch der Eltern wird stattgegeben, womit die Note zu Gunsten des Schülers abgeändert wird.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 11. Januar 2015 21:10

Die beschriebenen Situationen, in denen die Noten "gestrichen" wurden, sind aus meiner Sicht Ausnahmefälle, bei denen vorher schon etwas schief gelaufen war und die Noten aufgrund dessen formal angreifbar waren.

Im Normalfall, d.h. bei durchgehendem, regelmäßigem Unterricht, formal und inhaltlich korrekt gestellten Klausuren und deren Korrekturen kann die Schulleitung nicht ohne Weiteres die Streichung einer Note verfügen oder die Note anheben. Die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte wird nur dann dem Veto der Schulleitung unterworfen, wenn die Notengebung nachweislich nicht korrekt erfolgt ist. Und selbst dann kann der Schulleiter nicht einfach so per Selbsteintrittsrecht die Note ändern. Das lässt sich z.B. in NRW in der ADO nachlesen - §5 (3), sowie §21 (2) und (4).

Sollte es hier jedoch wiederholt zu Beanstandungen kommen, muss die Lehrkraft mit häufigeren "Kontrollen" gemäß §21 (Schulleiter als Vorgesetzter) und §22 (1) Satz 6 und (2) rechnen.

In den meisten Fällen, in denen Noten abgeändert wurden, dürften aber Fachvorsitz und Schulleitung hinreichend Druck auf die Lehrkraft ausgeübt haben, dass diese sich womöglich dann gebeugt hat und so der Beschwerde oder dem Widerspruch stattgegeben wurde.

Wenn wir fachlich und formal korrekt arbeiten und die Schulleitung einem nicht gerade in den Rücken fällt, sind wir in unserer Notengebung eigentlich nicht angreifbar.

Gruß
Bolzbolt

Beitrag von „fossi74“ vom 11. Januar 2015 21:57

Zitat von Mikael

Vor einiger Zeit gab es einen Skandal, der durch die Presse ging, weil ein SL die Abiturnoten in einer Klausur eigenmächtig verbessert hat (und somit den zuständigen Fachprüfungsausschuss übergangen hat).

Was den SL zunächst 60 Tagessätze kostete (Amtsgericht), dann 90 (Landgericht) und demnächst mit einiger Wahrscheinlichkeit den Job (Oberlandesgericht). Und das - wohlgemerkt - in Bayern.

Viele Grüße
Fossi

Beitrag von „fossi74“ vom 12. Januar 2015 10:10

Zitat von marie74

Auch bei anderen Kollegen ist dies üblich, dass schlechten Noten zu streichen sind. Insbesondere in Klassenarbeiten oder Klausuren. Klassenarbeiten oder Klausuren mit einem schlechten Ergebnis werden hier in Sachsen-Anhalt sehr oft von der SL nicht genehmigt. Dann muss man die Klassenarbeit oder Klausur mit einem niedrigeren Anforderungsniveau noch mal schreiben.

Ich habe mal - flüchtig - nach den entsprechenden Erlassen gegoogelt. Nach dem, was man auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt so findet, scheint das ja bei Euch wirklich die offizielle Linie zu sein. Das ist ja furchtbar... so kann man doch nicht arbeiten. Ich glaube, ich würde dann auf Krampf versuchen, das Niveau zu niedrig anzusetzen und dann zu testen, ob ich damit wieder anecke. Schreib doch mal einen Vokabeltest in Englisch als Oberstufenklausur (oder lass die Schüler gleich ein Mandala malen)!

Viele Grüße
Fossi

edit: Gerade an einem gestern verfassten Beitrag gesehen, dass die "Bearbeiten"-Funktion jetzt anscheinend doch zeitlich begrenzt wurde. Gut so!

Beitrag von „fossi74“ vom 12. Januar 2015 10:14

Zitat von fossi74

Was den SL zunächst 60 Tagessätze kostete (Amtsgericht), dann 90 (Landgericht) und demnächst mit einiger Wahrscheinlichkeit den Job (Oberlandesgericht). Und das - wohlgemerkt - in Bayern.

Selbstzitat, weil die Editierfunktion für den Beitrag abgelaufen ist: Interessant bei den Urteilen übrigens die Tagessatzhöhe, die für den Schulleiter (OStD, A 16) auf 100 Euro festgesetzt wurde. Der Mann muss entweder einen Stall voll Kinder haben, oder A 16 ist nicht halb so attraktiv, wie ich bisher dachte.

Viele Grüße
Fossi

Beitrag von „marie74“ vom 12. Januar 2015 11:02

Zitat von fossi74

Ich habe mal - flüchtig - nach den entsprechenden Erlassen gegoogelt. Nach dem, was man auf dem Landesbildungsserver Sachsen-Anhalt so findet, scheint das ja bei Euch wirklich die offizielle Linie zu sein. Das ist ja furchtbar... so kann man doch nicht arbeiten. Ich glaube, ich würde dann auf Krampf versuchen, das Niveau zu niedrig anzusetzen und dann zu testen, ob ich damit wieder anecke. Schreib doch mal einen Vokabeltest in Englisch als Oberstufenklausur (oder lass die Schüler gleich ein Mandala malen)!

Ja, das alles steht in dem Leistungsbewertungserlass von Sachsen-Anhalt. Und tatsächlich wird dann in den Klausuren/ Klassenarbeiten oft das Niveau heruntergesetzt, damit man dann die Klassenarbeit nicht noch einmal schreiben muss. Am schlimmsten sind jedoch die landesweiten vergleichenden Klassenarbeiten. Da ist das Niveau ganz weit unten.

Beitrag von „fossi74“ vom 12. Januar 2015 11:07

Zitat von marie74

Ja, das alles steht in dem Leistungsbewertungserlass von Sachsen-Anhalt. Und tatsächlich wird dann in den Klausuren/ Klassenarbeiten oft das Niveau heruntergesetzt, damit man dann die Klassenarbeit nicht noch einmal schreiben muss. Am schlimmsten sind jedoch die landesweiten vergleichenden Klassenarbeiten. Da ist das Niveau ganz weit unten.

Nimm am besten ein geometrisches Mandala, nicht so eins mit vielen Schnörkeln... :weinen:

Viele Grüße
Fossi

Beitrag von „zasa“ vom 12. Januar 2015 17:06

Zitat von Friesin

Ich notiere mir immer, wer wann welche mündliche Note bekommt (Fritz am 33. Febr. eine 4 in der Vokabelabfrage, Susi am 34. Febr. eine 3 in der Formenabfrage)

Genau darauf bezog sich meine Frage. Ich dokumentiere natürlich auch sorgfältig einzelne Stunden. Da ich nirgendwo (auch nicht bei recht.de) finden konnte, in welcher Form das als Mindeststandard geschehen muss, gehe ich mal davon aus, dass dies meiner Gestaltungsfreiheit unterliegt. Ich interpretiere dies somit als Geschenk, dass mir da keine Eltern reinquatschen können!

Beitrag von „Friesin“ vom 12. Januar 2015 17:16

du hast ja keine Kamera während deines Unterrichts laufen, um alles in der Zeitlupe noch mal anzuschauen 😊

Ich weiß allerdings nicht, inwieweit sich die BL bei dem Thema mündliche Noten unterscheiden.

Beitrag von „Djino“ vom 12. Januar 2015 18:05

Der "Mindeststandard" bei der Dokumentation lässt sich vielleicht aus vergangenen Gerichtsurteilen ablesen. Aus der Erinnerung heraus: Ein Gericht sah es (in den Hauptfächern) auch als ausreichend an, wenn sich die Lehrkraft gar keine Aufzeichnungen zur Mitarbeit/mündlichen Note macht. Begründung: Man ist mit so vielen Stunden in der Klasse, dass man sich das auch so merken kann.

Beitrag von „neleabels“ vom 12. Januar 2015 18:29

Tant mieux! 😊

Nele

Beitrag von „fossi74“ vom 12. Januar 19:18

Zitat von Bear

Der "Mindeststandard" bei der Dokumentation lässt sich vielleicht aus vergangenen Gerichtsurteilen ablesen. Aus der Erinnerung heraus: Ein Gericht sah es (in den Hauptfächern) auch als ausreichend an, wenn sich die Lehrkraft gar keine Aufzeichnungen zur Mitarbeit/mündlichen Note macht. Begründung: Man ist mit so vielen Stunden in der Klasse, dass man sich das auch so merken kann.

Hoffentlich geht das betreffende Gericht bei länger dauernden Prozessen nicht genau so vor.

Viele Grüße

Fossi (der sich früher oft nicht hätte merken können, was er in der letzten Stunde gemacht hat)

Beitrag von „Shadow“ vom 18. Juni 2015 21:12

Hole den Thread nochmal raus.

Hat jmd da mittlerweile noch weitere Erfahrungen mit diesem Thema gemacht?

Können Eltern gegen eine Zeugnisnote klagen, auch wenn diese Note nicht versetzungsrelevant ist?

Nehmen wir an, es wurden keine Tests in diesem Fach geschrieben; die mündliche Mitarbeit und die Arbeitsergebnisse im Unterricht waren jedoch unzureichend.

Wie müssen die Notizen zur Mitarbeit etc. aussehen, reicht es aus, wenn man sich mehrmals in der Woche + - (sonstige Kürzel) zu jedem Schüler aufgeschrieben hat mit Datum, die nur spärlich vorhandenen Arbeitsergebnisse vorweist und hier und da noch weiteres notiert hat?

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Juni 2015 23:18

Kann den Link nicht einfügen, daher der passende Text vom Bildungsportal NRW

Bei einem Vorgehen gegen schulische Entscheidungen sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Beschwerde

Gegen Maßnahmen, die keine Verwaltungsakte sind, kann Beschwerde bei der Schulleitung eingelegt werden. Die Erteilung einzelner Noten im Unterricht oder auf dem Zeugnis und Zwischenzeugnis ist in der Regel kein Verwaltungsakt und daher im Widerspruchsverfahren nicht anfechtbar. In diesem Fall kann eine (Noten-) Beschwerde bei der Schule eingereicht werden. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet dann, ob der Beschwerde durch Änderung der Note abgeholfen wird. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, muss die Schule den Beschwerdevorgang der Schulaufsichtsbehörde (Schulamt, Bezirksregierung) zur Entscheidung vorlegen.

2. Widerspruch

Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen. Verwaltungsakte der Schule sind z.B. die Entscheidung über

- die Aufnahme oder Entlassung der Schülerin oder des Schülers,
- Versetzung oder Nichtversetzung,
- Ordnungsmaßnahmen nach [§ 53 SchulG](#) sowie
- Prüfungsentscheidungen.

Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach [§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#). Der Widerspruch ist bei der Schule einzureichen.

Wenn der Verwaltungsakt der Schule mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, kann der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden. Andernfalls kann er binnen eines Jahres eingelegt werden.

Die Schule hat die Möglichkeit, ihre Entscheidung zurückzunehmen und damit dem Widerspruch abzuheften. Kann sie dem Widerspruch nicht abhelfen, legt sie die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Weist die Schulaufsichtsbehörde den Widerspruch gemäß [§ 73 VwGO](#) mit begründetem, mit Rechtsmittelbelehrung versehenem Widerspruchbescheid zurück, können die Betroffenen innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Zuständig ist gemäß [§ 52 Nr. 3 VwGO](#) in der Regel das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde oder - bei Verpflichtungsklage - zu erlassen wäre. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann dem Gericht übersandt oder beim Gericht zu Protokoll gegeben werden. Anwaltszwang besteht beim Verwaltungsgericht nicht.

Dein Schulgesetz gibt nicht so viel her. Sieht aber so aus, als ob auch schriftliche Leistungen eingebracht werden müssten. Hattet ihr nicht Fachkonferenzen, wo das genau abgestimmt wurde, ob in deinem Fach Tests geschrieben werden müssen? Wenns um Musik/ Sport/ Werken geht würde ich mal sagen, die vermittelten "Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten" lassen sich nunmal besser praktisch ermitteln, die Ziele des Lehrplans lassen diesen Schluss auch zu.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 18. Juni 2015 23:22

Zitat von Shadow

Wie müssen die Notizen zur Mitarbeit etc. aussehen,

Könnte man nicht statt Minusen im Notizblock monatliche 5en ins Notenbuch eintragen?

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 19. Juni 2015 11:34

Z.B.

<http://openjur.de/u/148841.html>

Beitrag von „Shadow“ vom 19. Juni 2015 19:29

Vielen Dank für eure Antworten!

Sehr interessant.

@ Pausenbrot:

In dem Fach müssen an meiner Schule keine Tests geschrieben werden. Es kommen aber schon schriftliche Leistungen mit in die Bewertung. In diesem Fall gab es u.a. eine Art Quartalsprojekt... Und hierzu liegen nur mangelhafte (fast schon ungenügende) Ergebnisse vor.

Ich könnte statt minus bestimmt auch 6en eintragen. Hab ich mir so noch keine Gedanken zu gemacht.

Der Link ist auch sehr interessant.

Aber ganz schön heftig, wie weit so etwas gehen kann wegen einer dämlichen Note, die noch nicht einmal eine Rolle bei der Versetzung spielt.

Beitrag von „Pausenbrot“ vom 20. Juni 2015 11:58

Zitat von Shadow

Ich könnte statt minus bestimmt auch 6en eintragen. Hab ich mir so noch keine Gedanken zu gemacht.

Eltern halten Zahlen immer für objektiver. "Sehen sie, lauter 6en" ist natürlich glasklar 😊

Du bist auf jeden Fall im Recht, nur die Ruhe bewahren.

Beitrag von „MarlboroMan84“ vom 21. Juni 2015 10:38

Zitat von Shadow

Können Eltern gegen eine Zeugnisnote klagen, auch wenn diese Note nicht versetzungsrelevant ist?

Gegen eine einzelne Note kann man (in NRW) nicht klagen. Auch Widerspruch gegen eine einzelne Note geht nicht.

Das solltest du aber mal gelernt haben 😊

[/quote]

Relativ sicher ist man mit einem sog. "Kompetenzraster"

Beitrag von „TwoEdgedWord“ vom 21. Juni 2015 20:34

Zitat von MarlboroMan84

Gegen eine einzelne Note kann man (in NRW) nicht klagen. Auch Widerspruch gegen eine einzelne Note geht nicht.

Das solltest du aber mal gelernt haben 😊

Die Realität ist wie immer ein klein bisschen differenzierter.

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUn...rtung/index.php

Wenn eine Note mit einem Widerspruch angefochten werden soll, muss es sich bei ihr um einen Verwaltungsakt handeln. Erst wenn ein Widerspruchverfahren (sogenanntes Vorverfahren) für den Widerspruchsführer erfolglos durchgeführt wurde, kann gegen die Note eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eingelegt werden.

Grundsätzlich ist eine Einzelnote in einem Fach kein Verwaltungsakt. **Kursabschlussnoten in der gymnasialen Oberstufe und Einzelnoten auf Abschluss- und Abgangszeugnissen sind Verwaltungsakte. Einzelnoten auf Bewerbungszeugnissen können evtl. Verwaltungsakte sein.**

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 21. Juni 2015 21:30

Wenn ein Schüler am Ende der 9. Klasse zwar in die Einführungsphase versetzt ist, ihm aber wegen zweier - nicht versetzungsrelevanter - mangelhafter Leistungen die Aufnahme auf einer anderen Schule versagt wird, wären die zwei Noten anfechtbar?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. Juni 2015 22:03

DAS ist eine gute Frage.

Der Schüler ist versetzt, so dass der Verwaltungsakt ja keine negativen Auswirkungen auf den

Schüler hat.

Wenn die aufnehmende Schule nun die Aufnahme verweigert und hier ihren (möglichen?) Spielraum nutzt, müsste der Schüler streng genommen gegen die aufnehmende Schule "klagen", sofern hier Rechtsmittel möglich sind.

Beitrag von „neleabels“ vom 22. Juni 2015 06:39

Ein Zeugnis - wie jeder Verwaltungsakt - kann immer angefochten werden, wenn sich der Empfänger des Zeugnis' ungerecht behandelt fühlt; was dabei herauskommt ist dann eine andere Frage. Adressat für die Anfechtung des Zeugnisses ist die ausstellende Schule. Die nicht erfolgte Aufnahme einer anderen Schule ist davon sachlich getrennt. Der aufnehmende Schulleiter nimmt die Aktenlage ja nur zur Kenntnis und ist nicht damit befasst, ob sie korrekt ist oder nicht.

Letztendlich läuft es darauf hinaus, dass die Beschwerde dagegen erfolgt, dass das Zeugnis zu schlecht ist - also, ob die Leistungsbewertung korrekt erfolgt ist. Dafür gibt es sicher Präzedenzfälle.

Nele

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 24. Juni 2015 19:52

Dass die Leistungsbewertung korrekt erfolgt ist, halte ich mal für "sicher". Da ließe sich wahrscheinlich nichts daran rütteln. Ich habe im Vorfeld als Klassenlehrerin eine Mail von den Eltern bekommen, dass auf dem Zeugnis kein "mangelhaft" stehen dürfe, wofür ich doch bitte sorgen möge. Da habe ich natürlich geantwortet, dass ich auf die Noten der Kollegen keinen Einfluss habe.

Beitrag von „Friesin“ vom 24. Juni 2015 20:42

Zitat von Aktenklammer

Ich habe im Vorfeld als Klassenlehrerin eine Mail von den Eltern bekommen, dass auf dem Zeugnis kein "mangelhaft" stehen dürfe, wofür ich doch bitte sorgen möge.

die sind ja reizend! 😱

ganz by the way: in erster Linie sorgt der jeweilige Schüler dafür, dass (k) ein "mangelhaft" auf dem Zeugnis steht.

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 24. Juni 2015 20:49

Die Ergänzung, dass der Schuker ein ganzes Halbjahr lang Zeit hatte, diese Noten zu beeinflussen, habe ich mir gespart in der Antwort 😊

Beitrag von „Friesin“ vom 24. Juni 2015 21:28

Warum eigentlich?

Deine Antwort an die Eltern wirkt auf mich so, als du für deinen Teil schon dafür sorgen würdest, dass kein "mangelhaft" auf dem Zeugnis erscheint.

Aber vielleicht bin ich gerade auch nur etwas empfindlich, was die Erwartungshaltung mancher Eltern angeht 😊

Beitrag von „Aktenklammer“ vom 24. Juni 2015 21:38

Es war klar, dass die Leistungen in meinem Fach nicht mangelhaft waren, in anderen Fächern aber schon. Aber wenn man bei einem ständig blau machenden Kind zunächst von der Klassenlehrerin eine Liste mit allen unentschuldigten Stunden haben will und nach Verweis auf die Möglichkeit des eigenen Kindes, diese zusammenzustellen (was es aber ablehnte), eine pauschale Entschuldigung anbringen will ("ich entschuldige alle Fehlstunden"), dann verwundert mich nichts mehr